

Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Sportfreianlagen für Stadion An den Saalewiesen, Lok-Sportplatz, Sportplatz Remschütz

Die Stadt Saalfeld/Saale erlässt auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs. 2, 18 und 54 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 Thür NKFG vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381) und durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) und des § 14 des Thüringer Sportförderungsgesetzes vom 08.07.1994 (GVBl. S. 808) die folgende Entgeltordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die im § 5 genannten Sportfreianlagen und Bereiche, die sich im Eigentum und in kommunaler Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale befinden.
- (2) Sie gilt für Sportfreianlagen, die von der Stadt Saalfeld für den Vereinssport für Schulen oder andere Nutzer die sich nicht in Saalfelder Trägerschaft befinden angemietet und zur Benutzung vergeben werden.

§ 2 Unentgeltliche Benutzung

Im Zusammenhang mit dem geltenden Sportförderungsgesetz ist die Benutzung durch anerkannte Sportorganisationen, Schulen und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, kirchliche Träger und Schulfördervereine (im Folgenden werden die drei letztgenannten Nutzergruppen Freie Träger genannt) in der Regel unentgeltlich. Dies gilt

- für den Übungs- und Lehrbetrieb und für die Durchführung von Pflichtwettkämpfen gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Saalfeld,
- für den Schulsport der Schulen im Stadtgebiet Saalfeld,
- für Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre, die regelmäßige sportliche Angebote der Freien Träger wahrnehmen und ihren Sitz und ihr Tätigkeitsfeld in der Stadt Saalfeld haben,
- für Veranstaltungen mit Sportvereinen aus den Saalfelder Partnerstädten
- für Veranstaltungen der Stadtverwaltung sowie
- für Veranstaltungen des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr.

§ 3 Entgeltliche Benutzung

- (1) Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der vereinbarten Art und Dauer sowie den für die jeweilige Sportanlage bestimmten Entgeltsätzen gemäß § 5 dieser Entgeltordnung.
- (2) Die Entgeltspflicht erstreckt sich auf den mit der Stadt Saalfeld schriftlich vereinbarten gesamten zugeteilten Nutzungszeitraum. Angebrochene Stunden werden zur vollen Stunde auf- bzw. abgerundet.
- (3) Bei der Stadtverwaltung Saalfeld, Abt. Sport/Bäder, ist vom Nutzer jeweils ein schriftlicher Antrag auf Überlassung einer kommunalen Sportstätte zu stellen.
- (4) Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, bei Benutzung kommunaler Sportanlagen von Nutzern die keinem Sportverein oder Freien Träger mit Sitz und Tätigkeitsfeld in Saalfeld angehören, bei Sonderveranstaltungen nach § 4, Entgelte, wie im § 5 bestimmt, zu erheben.
- (5) Sind für sonstige Leistungen der Stadt keine Entgelte in § 5 bestimmt, so kann die Stadtverwaltung die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten und Aufwendungen gesondert berechnen. Dies betrifft insbesondere solche Aufwendungen, die über das Maß der üblichen sportlichen Nutzung hinausgehen.
- (6) Bei Sportveranstaltungen, bei denen durch die Veranstalter Eintrittsentgelte erhoben werden, sind von den Brutto-Einnahmen 20 % an die Stadt abzuführen. Dies gilt nicht bei Fußballspielen, bei denen der Ausrichter gemeinnütziger Sportverein der Stadt Saalfeld ist und Pflichtwettkämpfe im Fachverband absolviert.
- (7) Die in § 5 bestimmten Entgelte beinhalten keine gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (8) Angemeldete Nutzungszeiten für den Übungs-, Lehr-, und Wettkampfbetrieb, die nicht in Anspruch genommen werden, sind mindestens 24 Stunden zuvor in der Abteilung Sport/Bäder der Stadtverwaltung abzumelden. Erfolgt dies nicht, sind diese Zeiten durch den Verursacher entsprechend der Entgeltsätze nach § 5 zu bezahlen. Ausgenommen sind witterungsbedingte und nicht vorher absehbare Gründe.

§ 4 Sonderveranstaltungen

- (1) Sonderveranstaltungen sind nicht sportliche und kommerzielle Veranstaltungen.
- (2) Für nicht sportliche und kommerzielle Veranstaltungen sind, neben den Entgelten, zusätzlich 20 % der erzielten Brutto-Gesamteinnahmen aus Eintrittsgeldern an die Stadt Saalfeld abzuführen.

§ 5 Entgeltsätze

OFFENE SPORTANLAGEN				
	Sportfreianlagen		Entgelt (EUR) nach § 3 Abs. (4) nicht Saalfelder Vereine und Andere	Entgelt (EUR) nach § 4 Abs. (1) nicht sportliche Veranstaltungen und Sonderveranstaltungen
1.	Stadion An den Saalewiesen			
	Naturrasenplatz mit Funktionsgebäude und Umkleidekabinen + Sprecherturm mit Beschallungsanlage	Stundensatz:	20,00	50,00
	Kunstrasenplatz mit Funktionsgebäude und Umkleidekabinen	Stundensatz:	20,00	
	Leichtathletikanlage mit Funktionsgebäude und Umkleidekabinen + Sprecherturm mit Beschallungsanlage	Stundensatz:	20,00	50,00
	Flutlichtanlage	Stundensatz:	2,50	2,50
2.	Lok-Sportplatz, Sportplatz Remschütz			
	Hauptplatz mit Funktionsgebäude und Umkleidekabinen	Stundensatz:	15,00	40,00
	Nebenplatz mit Funktionsgebäude und Umkleidekabinen	Stundensatz:	15,00	
	Flutlichtanlage	Stundensatz:	2,50	2,50

§ 6 Vertrag entgeltliche Nutzung

- (1) Für jede entgeltliche Nutzung ist ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Saalfeld/Saale, Abteilung Sport/Bäder, Markt 6, 07318 Saalfeld abzuschließen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die vom Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale am 24.03.2010 beschlossene Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Sportfreianlagen für Stadion An den Saalewiesen, Lok-Sportplatz, Sportplatz Remschütz tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 15. 04. 10


Matthias Graul
Bürgermeister

